K B B | Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern

Krisenresilienz für alle: Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenschutz konsequent mitdenken

Essener Erklärung der 72. Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen vom 6. November 2026

Die Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Länder und des Bundes (KBB) fordert Bund, Länder und Kommunen auf, den inklusiven Bevölkerungsschutz nach Artikel 11 der UN-BRK als gemeinsame und verbindliche Aufgabe anzunehmen und die notwendigen Voraussetzungen für ihn zu schaffen. Vergangene Krisen- und Katastrophenlagen wie Hochwasser, Großbrände und länger andauernde Stromausfälle, haben gezeigt, dass Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend mitgedacht werden. Fehlende barrierefreie Warnsysteme, nicht zugängliche Evakuierungswege, mangelhafte Unterstützung und eine ungesicherte Versorgung mit notwendigen Hilfsmitteln oder Medikamenten können lebensbedrohliche Folgen haben. Ein wirksamer Krisen- und Katastrophenschutz muss deshalb von Anfang an inklusiv gestaltet werden. Menschen mit Behinderungen sind dabei nicht nur als besonders zu schützende Personengruppe zu begreifen, sondern als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Ihre Kompetenzen und Erfahrungen müssen bereits in die Planung einbezogen werden.

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern fordern deshalb:

1. **Verankerung eines inklusiven Krisen- und Katastrophenschutzes**

Die Belange von Menschen mit Behinderungen müssen verbindlich in den gesetzlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Konzepten des Bevölkerungsschutzes auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene verankert werden. Krisen- und Katastrophenschutzpläne müssen die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit körperlichen, Sinnes-, kognitiven, psychischen und schwerstmehrfachen Behinderungen von Beginn an berücksichtigen.

2. **Frühzeitige, verbindliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen müssen frühzeitig und systematisch in die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Krisen- und Katastrophenschutzkonzepten einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Krisenstäbe, Fachgremien, kommunale Katastrophenschutzbedarfsplanungen sowie die Entwicklung und Durchführung von Übungen.

3. **Barrierefreie Warnung und Information für alle Menschen**

Gefahrenwarnungen und Informationen müssen jederzeit alle Menschen erreichen. Dafür ist ein verlässliches Warnsystem nötig, das mehrere Kommunikationswege umfasst. Warnmeldungen und Handlungsempfehlungen müssen barrierefrei, ver-

ständlich, zielgerichtet aufbereitet und zugänglich sein. Ein barrierefreies und datenschutzkonformes Angebot, um Notrufe abzusetzen und den eigenen (aktuellen) Standort anzugeben, ist von den Katastrophenschutzbehörden vorzuhalten. Dieses muss unabhängig von medizinischen Diagnosen oder Statusmerkmalen, wie einem Pflegegrad, anhand des konkreten Unterstützungs- und Rettungsbedarfs zugänglich sein.

4. Sicherstellung von Assistenz, Hilfsmitteln und medizinischer Versorgung

Menschen mit Behinderungen müssen auch in Krisen- und Katastrophensituationen zuverlässig Zugang zu den für sie notwendigen Unterstützungen haben. Dazu zählen persönliche Assistenz, Pflege, Kommunikationshilfen, Mobilitätshilfen, Hör- und Sehhilfen, Assistenzhunde sowie Medikamente und medizinische Geräte (wie Beatmungsgeräte). Die Versorgung muss auch bei Ausfall regulärer Versorgungsstrukturen und längeren Krisen- und Katastrophenlagen gewährleistet sein. Hierfür sind geeignete Notfall- und Ersatzkonzepte zu entwickeln.

5. Inklusive Evakuierung, Rettung und Unterbringung

Evakuierungs- und Rettungskonzepte müssen die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen konkret berücksichtigen. Es müssen ausreichend geeignete Transportmöglichkeiten und geschulte Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Notunterkünfte, Sammelstellen und Ausgabestellen müssen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Menschen mit Behinderungen müssen auch in Gefahrenlagen selbst bestimmen können, ob und wie ihre Evakuierung oder Rettung erfolgt.

6. Qualifizierung und Sensibilisierung aller beteiligten Akteure

Einsatz- und Rettungskräfte, Mitarbeitende in Behörden und Verwaltungen sowie weitere am Krisen- und Katastrophenschutz beteiligte Personen müssen regelmäßig und praxisnah zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen geschult werden. Dazu gehören Kenntnisse über unterschiedliche Behinderungsformen, barrierefreie Kommunikation, den Umgang mit Assistenz- und Unterstützungsbedarfen sowie das angemessene Verhalten in Evakuierungs- und Stresssituationen.

7. Menschen mit Behinderungen als aktiv Helfende einbeziehen

Menschen mit Behinderungen verfügen über vielfältige Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen, die auch im Krisen- und Katastrophenschutz gebraucht werden. Ihre gleichberechtigte Mitwirkung in freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und weiteren Schutz- und Rettungsstrukturen muss gefördert und durch den Abbau von Barrieren ermöglicht werden.

8. Verbindliche Übungen, Überprüfung und Weiterentwicklung

Ein inklusiver Krisen- und Katastrophenschutz muss regelmäßig praktisch erprobt und überprüft werden. Bund, Länder und Kommunen müssen dafür Sorge tragen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an Übungen beteiligt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen systematisch ausgewertet und in die Weiterentwicklung der Katastrophenschutzpläne einbezogen wer-

den. Erforderlich sind verbindliche Qualitätsstandards und eine regelmäßige Vergewisserung, ob Warnung, Evakuierung, Unterbringung und Versorgung tatsächlich für alle Menschen funktionieren.

Krisen- und Katastrophenschutz muss **alle Menschen schützen**, darf **niemanden zurücklassen** und muss **inklusiv geplant** und **gestaltet werden**.